

Richtlinien zur Erstattung von Auslagen des Sportgeschehens

TSV Freudenstadt 1862 e.V. - Abteilung Judo

<u>1</u>	<u>ALLGEMEINES</u>	<u>3</u>
1.1	VORWORT	3
1.2	GENERELLE REGELUNGEN	3
<u>2</u>	<u>WETTKÄMPFE</u>	<u>4</u>
2.1	EINZELWETTBEWERBE	4
2.2	MANNSCHAFTSWETTBEWERBE	4
2.3	WETTKAMPFLIZENZ	4
2.4	RÜCKENNUMMERN	4
<u>3</u>	<u>LEHRGÄNGE</u>	<u>5</u>
3.1	LIZENZERWERB	5
3.2	TRAINERFORTBILDUNG	5
3.3	FORTBILDUNG FÜR VORSTANDSMITGLIEDER	5
3.4	KADERMAßNAHMEN	6
3.5	WEITERE LEHRGÄNGE	6
<u>4</u>	<u>FAHRTKOSTEN</u>	<u>7</u>
<u>5</u>	<u>ÄNDERUNGSHISTORIE (KURZFASSUNG)</u>	<u>8</u>

1 Allgemeines

1.1 Vorwort

Die Judoabteilung unterstützt die Teilnahme ihrer Mitglieder an Turnieren und Meisterschaften. Darüber hinaus ist sie an einer guten Ausbildung ihrer Trainer und Offiziellen interessiert. Dies spiegelt sich u.a. darin wider, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeit die dazu notwendigen Auslagen erstattet. Detaillierte Regelungen dazu finden sich weiter unten in der vorliegenden Richtlinie.

Im Gegenzug wird erwartet, dass die Starter bzw. die Trainer die für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Personen der Judoabteilung zeitnah über die Ergebnisse informieren und möglichst auch Bildmaterial zur Verfügung stellen.

1.2 Generelle Regelungen

- 1) Auslagen können nur gegen Vorlage einer Quittung erstattet werden.
- 2) Abrechnungen sollen zeitnah und regelmäßig eingereicht werden, mindestens aber quartalsweise. D.h. die Abrechnung sollte spätestens 14 Tage nach Ablauf des Quartals eingehen. Für das vierte Quartal sollen die Abrechnungen bereits vor den Weihnachtsfeiertagen erfolgen.
- 3) Sollten Kostenübernahmen gewünscht werden, die von den vorliegenden Regelungen nicht abgedeckt werden, so muss vorab das Gespräch mit dem Abteilungsvorstand gesucht werden, der über eine Kostenübernahme entscheiden kann.
- 4) Der Vorstand kann die Erstattung vorübergehend aussetzen, wenn dies durch den Kassenstand geboten ist oder die Rechtmäßigkeit der Forderung geklärt werden muss.
- 5) Diese Richtlinie ersetzt alle bisher getroffenen Regelungen, die sich auf Erstattungen im Bereich des Sportgeschehens beziehen.

2 Wettkämpfe

2.1 Einzelwettbewerbe

- 1) Die Judoabteilung übernimmt die Startgebühren an allen Judoturnieren und -meisterschaften. Voraussetzung ist, dass der Ausrichter einem der offiziellen Verbände oder deren Mitgliedern angehört (DJB und Landesverbände, EJU und Nationalverbände bzw. deren Untergliederungen etc.).
- 2) Bei manchen Meisterschaften ist eine Vorabzahlung notwendig. Diese kann auch von der Abteilungskasse vorgenommen werden.
- 3) Erstattungsfähig sind für Einzelstarts Startgelder bis maximal 100 Euro.

2.2 Mannschaftswettbewerbe

- 1) Die Gebühren für Mannschaftswettbewerbe (Turniere, Liga, Meisterschaften) werden von der Abteilungskasse getragen.
- 2) Bei Kampfgemeinschaften werden die Startgebühren anteilig von der Judoabteilung übernommen.

2.3 Wettkampflizenz

- 1) Die Gebühren für die Wettkampflizenz hat jeder Judoka selbst zu tragen.

2.4 Rückennummern

- 1) Teilnehmer an offiziellen Meisterschaften oder Ligawettbewerben können im Jahr ihrer Meisterschaftsteilnahme eine Rückennummer von der Judoabteilung erstattet bekommen.
- 2) Sollten für internationale Meisterschaften oder Turniere eine internationale Rückennummer erforderlich sein, kommt die Judoabteilung für eine weitere entsprechende Rückennummer auf.

3 Lehrgänge

Sollen Lehrgangsgebühren erstattet werden, dann ist die Teilnahme vorab beim Vorstand anzumelden und mit diesem abzustimmen.

Nicht oder nicht vollständig genutzte Beträge können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

3.1 Lizenzerwerb

- 1) Trainer bilden die Grundlage eines geregelten Trainingsbetriebes. Dazu werden die Kosten für den Erwerb von judospezifischen Trainerlizenzen jeder Lizenzstufe von der Judoabteilung übernommen. Die Kosten werden vollständig übernommen, wenn sich der Trainer bereits seit mindestens drei Jahren regelmäßig und zuverlässig in der Judoabteilung engagiert hat. Andernfalls werden die Kosten zu 50% übernommen
- 2) Die Ausbildung zum lizenzfreien Sportassistenten Judo bzw. zum Schülermentoren wird ebenfalls von der Judoabteilung übernommen.
- 3) Die Judoabteilung übernimmt ebenfalls die Kosten für den Erwerb weiterer judospezifischer Qualifikationen wie Kampfrichterlizenzen, Wertungsrichterlizenzen und Kyu-Prüferlizenzen.
- 4) Manche Lizenz-Ausbildungen haben Eventcharakter und werden beispielsweise im Ausland angeboten. In solchen Fällen übernimmt die Judoabteilung nur die Kosten, die bei einer gleichwertigen Ausbildung im Landes- bzw. Bundesverband fällig würden.
- 5) Sollten zusätzliche Übernachtungskosten fällig werden, werden diese nicht von der Judoabteilung getragen.

3.2 Trainerfortbildung

- 1) Jedem leitenden Trainer (Festlegung in regelmäßigen Abständen mit Abstimmung des Abteilungsvorstandes) steht ein jährliches Fortbildungsbudget zur Verfügung, das den Kosten einer offenen Trainerfortbildung im WJV entspricht.
- 2) Dieses Budget kann für eine passende Lehrgangsmaßnahme oder mehrere kostengünstigere Lehrgänge verwendet werden. Für teurere Maßnahmen können die Kosten entsprechend anteilig übernommen werden.
- 3) Mit Einreichen der Abrechnung bestätigt der Trainer schriftlich, dass er die ihm im aktuellen Jahr zustehenden Zuschüsse nicht überschreitet.
- 4) Für Hilfstrainer können die Kosten wie in 3.1 übernommen werden. Hat der Hilfstrainer bereits eine Sportassistentenprüfung abgeschlossen und eine Trainerausbildung kommt derzeit nicht in Frage, dann steht diesem ein Besuch eines Kyu-Lehrgangs, eines Sportassistentenbausteins oder eines Themenmoduls des WJV-Prüfungswesens frei.

3.3 Fortbildung für Vorstandsmitglieder

Der WLSB bietet in Kooperation mit den badischen Landessportbünden eine Ausbildung zum Vereinsmanager C und B an. Diese Ausbildung erfolgt modular.

- 1) Jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes steht jährlich eine Zweitagesmaßnahme aus dem Fortbildungskatalog zum Vereinsmanager zu.
- 2) Der Vorstand kann per Mehrheitsbeschluss (unter Stimmausschluss des betroffenen Mitglieds) auch die volle Kostenübernahme für die vollständige Lizenzausbildung beschließen.

3.4 Lizenzverlängerung

Maßnahmen zur Verlängerung der nach Kapitel 3.1 erworbenen Lizenzen werden von der Abteilung übernommen. Der Kostenrahmen richtet sich nach den regulären Fortbildungsmaßnahmen des zuständigen (Fach-)Verbandes.

3.5 Kadermaßnahmen

- 1) Athleten, die einem Landes- oder Bundeskader angehören, können bei Lehrgangsmaßnahmen unterstützt werden. Die Judoabteilung unterstützt jeden Athleten mit bis zu 50 Euro pro Maßnahme bei maximal zwei Maßnahmen jährlich. Dazu muss zu Beginn des Jahres der aktuelle Kaderstatus an den Abteilungsvorstand gemeldet werden. Änderungen sind ebenfalls zeitnah, in jedem Fall vor Beantragung eines Zuschusses, an den Abteilungsvorstand zu melden.
- 2) Mit der Beantragung erklärt der Kaderathlet schriftlich, dass die ihm zustehende Summe nicht überschritten wurde.

3.6 Weitere Lehrgänge

- 1) Der Abteilungsvorstand kann beschließen, einzelne Maßnahmen zusätzlich zu fördern.

4 Fahrkosten

- 1) Fahrkosten können nur Vereinsmitgliedern erstattet werden.
- 2) Die Zahl der Fahrzeuge ist möglichst gering zu halten. Eltern sollen angehalten werden, Fahrten zu Wettkämpfen ihrer Kinder zu übernehmen.
- 3) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte können betreuenden Trainern die Fahrkosten zu Wettkämpfen
 - » innerhalb Baden-Württembergs erstattet werden.
 - » außerhalb Baden-Württembergs nur für Meisterschaften und Sichtungsturniere, nicht jedoch für sonstige Turniere erstattet werden. Sollte der Verband eine günstigere Mitfahrgelegenheit anbieten, so werden Fahrkosten nur bis maximal in dieser Höhe übernommen.
- 4) Vorstandsmitglieder können Fahrten zu Terminen geltend machen, an denen sie in ihrer Funktion teilnehmen. Dazu müssen die Fahrten am Wochenende stattfinden und das Ziel muss abseits des „Dienstortes“ Freudenstadt liegen.
- 5) Fahrkosten werden für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Die Höhe der Kostenerstattung liegt bei 30 Cent pro Kilometer.

5 Änderungshistorie (Kurzfassung)

Die "Richtlinien zur Erstattung von Auslagen des Sportgeschehens" wurden im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.03.2017 in Kraft gesetzt.

03.03.2017	Inkraftsetzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
16.02.2018	Kapitel 3.4 "Lizenzverlängerung" hinzugefügt.
22.05.2022	Überarbeitung Kapitel 4 – Fahrtkosten.